

## INHALTE DES UMWELTBERICHTES

(Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG)

**Der fett gedruckte Text bezieht sich auf die im Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG gelisteten Angaben und wird mit zusätzlichen Erläuterungen und Beispielfragen ergänzt.**

***a. Eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen.***

Die Inhalte, Ziele bzw. Begründung des Vorhabens sind in verständlicher Form darzulegen. Es sind Angaben über die Lokalisierung und über die Dimensionierung (Fläche, Baudichte, Infrastrukturen, etc.) zu machen. Es ist darzustellen, wie sonstige einschlägige Fachgesetze, Fachpläne und sonstige Planungsinstrumenten berücksichtigt wurden (z.B. Gefahrenzonenplan, Bauleitplan, Landschaftsplan bzw. Gemeindeplan für Raum und Landschaft, Gemeindeentwicklungsprogramm, Landschaftsleitbild, LEROP/Landesstrategieplan, Durchführungsplan).

Es sind die relevanten gesetzlichen Grundlagen oder Planungsinstrumente anzusprechen. Eine Wiederholung oder ein Aufzählen sämtlicher Grundlagen ist nicht sinnvoll.

***b. Die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms.***

Eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist durchzuführen, wobei auf die relevanten Aspekte der Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt eingegangen werden soll. Ebenso ist die Nullvariante zu beschreiben, welche die Entwicklung oder das Entwicklungspotential der Fläche ohne geplante Maßnahme beschreibt oder angibt. Die Nullvariante muss nicht notwendigerweise negative Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Beispiel: Der Bau einer Lagerhalle hat seine Hauptwirkung hinsichtlich Umwelt im erhöhten Flächenverbrauch in Abhängigkeit vom Typus der verbrauchten Fläche. Wenn diese Fläche ein naturnaher, ökologisch wertvoller Lebensraum ist, so ist in der Zerstörung des ökologisch wertvollen Lebensraumes durch Bodenversiegelung die Hauptwirkung des Vorhabens zu sehen. Eine weitere Wirkung auf die Umwelt besteht sicherlich auch in der Zunahme des Verkehrsaufkommens inklusive der Folgewirkungen (Lärm, Infrastrukturen, ...) und ist im weiteren Verlauf des Berichtes zu bewerten. Die Nullvariante würde dann bedeuten, dass der ökologisch wertvolle Lebensraum erhalten bleibt, ebenso würde damit sich das Problem des Verkehrs nicht stellen.

***c. Die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.***

An dieser Stelle sind die wesentlichen Merkmale des Standorts zu beschreiben, welche durch das Vorhaben beeinflusst werden. Daraus soll erkenntlich gemacht werden, durch welche speziellen Umweltmerkmale der Standort definiert werden kann und in welcher Wechselwirkung sie zum Vorhaben stehen. Der Zustand der Schutzgüter kann hierzu als Bewertungsmaßstab herangezogen werden.

Beispiel: Eine Streuobstwiese am Ortsrand, die einer Wohnbauzone weichen soll, ist nicht nur zu beschreiben, sondern auch hinsichtlich ihres Seltenheitswertes, ihres landschaftlichen, aber auch ihres kulturellen Schutzgutes u. dgl. zu bewerten. Auch eine naturkundliche Bewertung soll durchgeführt werden. Zur Einschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter lassen sich Informationen über Rote Liste Arten von Lebensräumen bzw. von Pflanzen und Tieren nutzen. Ebenso eignen sich die Erhebungen der Inventare von Landschafts- und Kulturelementen, welche in einigen Gemeinden bereits aufliegen.

***d. Sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete.***

Informationen über sämtliche derzeitigen für den P/P relevanten Umweltprobleme (z.B. Luft-, Wasserqualität, Flora, Fauna, Lebensräume) sind vorzulegen. Anhand dieser Informationen soll geprüft werden, wie diese Probleme den P/P beeinflussen oder ob damit zu rechnen ist, dass der P/P bestehende

Umweltprobleme verschärft, verringert oder in anderer Weise beeinflusst. Unter Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz werden Gebiete mit besonders hohem ökologischem Wert verstanden, wie z.B. Natura 2000 Schutzgebiete, aber auch Natur-/Nationalparks oder Gebiete, welche Arten beherbergen, die in den lokalen Roten Listen aufscheinen bzw. Habitate und Arten von europäischem Interesse beheimaten. Dabei kann es sich auch um Gebiete (Lebensräume) handeln, welche keinen Schutzstatus haben, jedoch aber Arten beherbergen, welche in den einschlägigen Roten Listen (lokal, national, europaweit, international) stehen oder Rast/Brutplatz für Vogelarten darstellen, welche von nationalem bzw. internationalem Interesse sind. Ebenso kann das betroffene Gebiet einem Lebensraumtypus angehören, der selbst einen hohen ökologischen Gefährdungsstatus aufweist (z.B. Moore, Sand- und Schotterfluren, usw.). Handelt es sich um eine Umwidmung von Flächen, welche innerhalb von Natura 2000 Gebieten liegen bzw. in den Bereich des Umgebungsschutzes (= Auswirkung auf Natura 2000 Gebiete ist möglich) fallen, ist diese zuerst einer Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zu unterziehen (s. dazu auch das Landesnaturschutzgesetz vom 12. Mai 2010, Nr.6).

***e. Die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden.***

Die unter Punkt c) und d) erörterten Konflikte sind nochmals im Lichte internationaler, auf europäischer bzw. nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes zu bewerten. Zu berücksichtigen sind in diesem Abschnitt auch gemeinschaftliche Ziele wie die der Lebensraumvernetzung und des Habitatschutzes, z.B. Agenda 2030; The European Green Deal; Übereinkommen von Paris; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie); EU-Biodiversitätsstrategie für 2030; EU-Aktionsplan: Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden; Europäisches Landschaftsübereinkommen; Faro-Übereinkommen (2020 in Italien ratifiziert); Gesetz vom 26. Oktober 1995, Nr. 447 (legge quadro sull'inquinamento acustico); Strategia Nazionale per la Biodiversità al 2030; Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 24. April 2019, Nr. 1360 (Piano Strategico Nazionale per una mobilità sostenibile); Gesetzesvertretendes Dekret vom 22. Jänner 2004, Nr. 42 (Codice dei beni culturali e del paesaggio); Gesamtplan für die Nutzung der öffentlichen Gewässer (WNP) der Autonomen Provinz Bozen; Gewässerschutzplan der Autonomen Provinz Bozen; Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9 „Raum und Landschaft“; 4. Fortschreibung des „Abfallbewirtschaftungskonzeptes 2000“ (Beschluss der Landesregierung Nr. 1139 vom 28.12.2021); Landesgesetz vom 12. Mai 2010, Nr. 6 „Naturschutzgesetz und andere Bestimmungen“; Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr. 21 „Forstgesetz“; Landesgesetz vom 13. Februar 2023, Nr. 3 „Schutz der aquatischen Lebensräume und nachhaltige Fischerei“; Gemeindeplan für die akustische Klassifizierung; Nachhaltigkeitsstrategie Südtirols; Klimaplan Südtirol 2040.

***f. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.***

Die Bewertung kann verbal argumentativ oder auch tabellarisch anhand einer Wertskala erfolgen. Wichtig ist jedoch, dass die Bewertungsmethode nachvollziehbar angeführt wird. In den Bewertungen soll auf die bereits vorhandenen Datengrundlagen (digitale Geodaten in den diversen Informationssystemen, Fachliteratur, historische Daten, Ergebnisse von Begehungen, etc.) zurückgegriffen werden. In der Beschreibung ist der Dimension des Eingriffs angemessen, auf alle Umweltaspekte/Schutzgüter Bezug zu nehmen (es sind die Auswirkungen auf jene Schutzgüter zu bewerten, welche beeinflusst werden bzw. worauf eine Wirkung prognostiziert werden kann). Es gilt klar einzugrenzen, in welchem Bereich Auswirkungen zu erwarten sind und worin die Wirkung auf das Schutzgut besteht. Ebenso ist anzugeben, worin die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen

Schutzgütern bestehen (z.B. Bodenversiegelung und Grundwasserstand). Folgende Schutzgüter werden in der Richtlinie angeführt und sind je nach Vorhaben zu bewerten: Schutzgut Boden: z.B. Versiegelung der Oberflächen; Schutzgut Wasser: z.B. Grundwasserstände, Oberflächengewässer; Schutzgut Luft und klimatische Faktoren: z.B. Luftqualität; Schutzgut biologische Vielfalt und Landschaft: z.B. Gefährdungsgrad von Lebensräumen; Schutzgut Fauna und Flora: z.B. Rote Listen; Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: z.B. Lärm, Elektrosmog; Schutzgut Sachwerte und das kulturelle Erbe: z.B. Denkmalschutz, Ensembleschutz; Schutzgut Archäologie: z.B. archäologische Schutzzonen, kulturgeschichtliche Relevanz.

Beispiel: Bei Eintragung einer Straßeninfrastruktur werden Angaben betreffend das Schutzgut Boden (Versiegelung) zu machen sein, ebenso wird man das Schutzgut Luft, Luftqualität, Lärm in den Bewertungen zu berücksichtigen haben. Dabei sind Prognosen der Auswirkungen anhand der vorhandenen Daten (bestehendes Verkehrsaufkommen, zusätzliches Verkehrsaufkommen, Verkehrsverlagerungen) auszuarbeiten.

***g. Die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.***

Der Vermeidung von Konflikten mit Schutzgütern soll der Vorrang gegeben werden. Erst wenn dies nicht möglich ist, sind Milderungsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen anzuführen. Es sind Möglichkeiten zu erörtern, wie die im Umweltbericht beschriebenen, erheblichen negativen Auswirkungen begrenzt bzw. ausgeglichen werden können. Dies können Maßnahmen sein, die im P/P festgelegt oder vorgesehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Maßnahmen zur Schadensbegrenzung selbst negative Umweltauswirkungen haben können, die miteinzubeziehen sind (z.B. Schutzbauten). Grundsätzlich sind alle Maßnahmen verbindlich im P/P festzuschreiben und diese in den nächsten Planungsebenen umzusetzen.

***h. Eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse).***

Informationen über die Wahl der Alternativen sind notwendig, um zu verstehen, warum bestimmte Alternativen geprüft wurden und in welcher Beziehung sie zum Vorhaben stehen. Ebenso ist nach Abwägen der Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter, eine plausible Begründung der Präferenzvariante zu liefern. In diesem Zusammenhang sind auch etwaige Schwierigkeiten, Prognoseunsicherheiten oder Kenntnislücken anzuführen. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, zu erläutern, wie diese Schwierigkeiten beseitigt wurden.

***i. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung.***

Der Umweltbericht soll auch eine Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) enthalten. Vorzusehen sind Maßnahmen, mit welchen es möglich ist, frühzeitig die aus der Durchführung des Vorhabens resultierende Wirkung auf die oben erwähnten Schutzgüter zu überwachen und gegebenenfalls im angemessenen Maße dagegen zu wirken. Ein Konzept zur Durchführung ist im Umweltbericht zu beschreiben. Beim Monitoring soll untersucht werden, ob die der SUP zugrunde liegenden Annahmen und Umweltauswirkungen tatsächlich zutreffen, ob empfohlene Vermeidungs-Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt, die entsprechenden Ziele erreicht wurden, die Planung effektiv Auswirkungen hatte und unerwartete negative Auswirkungen aufgetreten sind. Weiters muss festgelegt werden, wer in welchem Ausmaß für das Monitoring verantwortlich ist und wofür die Ergebnisse des Monitorings verwendet werden. Die Erkenntnisse des Monitorings dienen als Grundlage für zukünftige Pläne.

***j. Eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.***

Der Zweck der nichttechnischen Zusammenfassung besteht darin, der Öffentlichkeit und den Entscheidungsträgern die wichtigsten Aspekte und Ergebnisse des Umweltberichtes auf einfache Weise zugänglich und verständlich zu machen. Berücksichtigt werden sollen darin auch die Wirkung

der Vermeidungs-, der Milderungs- und der Ausgleichmaßnahmen. Die Zusammenfassung ist in italienischer und deutscher Sprache auszuarbeiten. Eine Übersichtstabelle und ein Übersichtsplan kann für die vereinfachte Darstellung der Ergebnisse von Nutzen sein.